

Vorblatt

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Gemäß § 31 Abs. 6 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 –StROG ist die Errichtung, Erweiterung oder Änderung von Einkaufszentren nicht nur in Kern- und Einkaufszentren –Baugebieten, sondern auch auf Flächen in Gebieten zulässig, die durch Verordnung der Landesregierung gemäß Abs. 8 festgelegt werden.

2. Inhalt:

Gemäß § 31 Abs. 8 StROG kann die Landesregierung in Wahrnehmung der Aufgaben der überörtlichen Raumplanung oder über Antrag einer Gemeinde – wie im gegenständlichen Fall über Antrag der Marktgemeinde Pischelsdorf - durch Verordnung Flächen für die Errichtung und Erweiterung von Einkaufszentren 1 und 2 gemäß § 30 Abs. 1 Z. 6 lit. a und lit.b und deren Größe sowie Vorgaben für die Bebauungsplanung festlegen.

Hingewiesen wird, dass die im Rahmen der örtlichen Raumplanung konstitutiv erfolgte überörtliche Widmungsfestlegung in einer Einzelstandortverordnung im Sinne der §§ 26 Abs. 7 Zif. 1 und 42 Abs. 8 StROG von der Standortgemeinde im Örtlichen Entwicklungskonzept sowie im Flächenwidmungsplan ersichtlich zu machen ist.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Verordnungserlassung:

Die Bestimmungen zur Einkaufszentrenregelung wurden im Steiermärkischen Raumordnungsgesetz 2010, LGBl.Nr. 49/2010, zuletzt in der Fassung, LGBl.Nr. 44/2012, unter § 31 StROG zusammengefasst. Hinsichtlich des durchzuführenden Verfahrens zur Erlassung der Einkaufszentren-Standortverordnung ist - mit Ausnahme des in Abs. 9 geregelten Anhörungsrechtes bestimmter Stellen unter Einräumung einer mindestens achtwöchigen Stellungnahmefrist - keine weitere Verfahrensbestimmung vorgesehen.

Gemäß § 31 Abs. 6 StROG ist die Errichtung, Erweiterung oder Änderung von Einkaufszentren nur in folgenden Gebieten zulässig:

1. Einkaufszentren 1 in Kerngebieten und Einkaufszentren – 1- Gebieten (nach § 30 Abs. 1 Z. 3 und 6 lit. a)
2. Einkaufszentren 2 in Kerngebieten und Einkaufszentren – 2- Gebieten (nach § 30 Abs. 1 Z. 3 und 6 lit. b)
3. Einkaufszentren 1 und 2 auf Flächen, die durch Verordnung der Landesregierung gemäß Abs. 8 festgelegt werden.

Neben der Möglichkeit Einkaufszentren in Kerngebieten und Einkaufszentren-Baugebieten anzusiedeln, besteht gemäß Abs. 8 eine weitere gesetzliche Bestimmung, Flächen für die Errichtung und Erweiterung von Einkaufszentren 1 - das sind solche, die in ihrem Warensortiment Lebensmittel führen - und Einkaufszentren 2 -die in ihrem Warensortiment keine Lebensmittel führen- durch eine Einzelstandortverordnung der Landesregierung, zusätzlich festzulegen.

Die Systematik des Raumordnungsgesetzes sieht vor, dass Einkaufszentren-Standorte entweder generell durch das Entwicklungsprogramm zur Versorgungsinfrastruktur bestimmt werden, oder alternativ über die Ausnahmeregelung der Einkaufszentren-Einzelstandortverordnung der Landesregierung festgelegt werden, um raumverträgliche Projekte, die im Einklang mit den Vorgaben des § 31 Abs. 8 StROG stehen, zu ermöglichen.

2. Inhalt:

Gemäß § 31 Abs. 8 StROG kann die Landesregierung in Wahrnehmung der Aufgaben der überörtlichen Raumplanung oder über Antrag der Gemeinde durch Verordnung Flächen für die Errichtung und Erweiterung von Einkaufszentren 1 und 2 gemäß § 30 Abs. 1 Z.6 lit. a und b und deren Größe sowie Vorgaben für die Bebauungsplanung festlegen. Voraussetzungen für die Festlegung sind insbesondere:

1. die Bedachtnahme auf die Funktionsfähigkeit zentraler Orte und deren angestrebte Siedlungsstruktur,
2. die Einordnung von Teilräumen in die Entwicklung des Gesamttraumes,
3. die Vermeidung unzumutbarer Immissionen und großräumiger Überlastung der Verkehrsinfrastruktur durch den Betrieb des Einkaufszentrums
4. die geeignete Verkehrserschließung der Einkaufszentrumsfläche für den motorisierten Individualverkehr,
5. eine ausreichende Bedienungsqualität durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und
6. die Vermeidung von unzumutbaren Belästigungen der Nachbarschaft

Darüber hinaus sind ein genügend großer Einzugsbereich und die Sicherung einer ausreichenden Nahversorgung in Erwägung zu ziehen.

Gegenstand des Antrages der Maktgemeinde Pischelsdorf vom 17.6.2011 ist die Erlassung einer Einzelstandortverordnung für die Errichtung, Erweiterung oder Änderung eines Einkaufszentrum 1 mit einer maximal zulässigen Verkaufsfläche von 2.000 m², davon maximal 1.200 m² für Lebensmittel auf den Grundstücken Nr. 810/1, (Teilfläche), 813/1, 818/7, 818/8, 818/11, 818/12, 818/13, 818/14, 818/15, 818/16 und 1333/6, alle KG Pischelsdorf mit einer Gesamtfläche von rund 12.070 m².

Die in § 31 Abs. 8 StROG angeführten Voraussetzungen zur Festlegung einer Einzelstandortverordnung wurden durch die beigezogenen Amtssachverständigen aus dem raumordnungsfachlichen, verkehrstechnischen, luft- und lärmtechnischen sowie medizinischen Bereich geprüft und jeweils positiv begutachtet.

Im Einzelnen wurde dazu zusammenfassend ausgeführt:

a) Raumordnungsfachlicher Bereich:

Im Flächenwidmungsplan sind die betreffenden Flächen als Kerngebiet bzw. Verkehrsfläche festgelegt. Aufgrund der Lärmbelastung, ausgehend von der B 54, ist Sanierungsgebiet - Lärm ausgewiesen. Die Lage innerhalb der Gemeinde ist südlich der B 54, das historische Ortszentrum liegt ca. 150 – 200 m nördlich der B 54. Der Standort kann daher fußläufig vom Zentrum und umgebenden Wohngebieten erreicht werden. Regional betrachtet ist die Marktgemeinde Pischelsdorf als teilregionales Versorgungszentrum zentraler Ort der Kleinregion Kulmland. Pischelsdorf hat ca. 2.500 Einwohner, die Kleinregion Kulmland ca. 8.000. Pischelsdorf liegt etwa in der Mitte zwischen den regionalen Zentren Hartberg, Gleisdorf und Weiz.

Im vorgelegten Antrag wurde als Grundlage zur Beurteilung der oben angeführten Voraussetzungen nach § 31 Abs. 8 Z. 1 und 2 eine handelsstrukturelle Stellungnahme der Firma GMA (Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH) erstellt. Darin werden die möglichen Auswirkungen des Planungsvorhabens, gestaffelt nach Zone 1 Naheinzugsgebiet und Zone 2 erweitertes Einzugsgebiet, dargelegt. Diese Aussagen werden ergänzt um Aussagen zu Auswirkungen in Städten und Gemeinden außerhalb des Einzugsgebietes, sowie Auswirkungen auf die Nahversorgung. Die Analyse der Firma GMA ergibt, dass in Zone 1 die Kaufkraftabschöpfungsquote durch die Erweiterung ca. 4 – 5 %, in Zone 2 ca. 9 % beträgt. Im gesamten Einzugsgebiet ist mit einer Marktabschöpfung zwischen 7 und 8 % des einzelhandelsrelevanten Kaufkraftpotentials im projektrelevanten Sortimentsbereich (EZ 1) zu rechnen. Die Analyse der durch die Verkaufsflächenerweiterung ausgelösten Kaufkraftbewegungen zeigt, dass es dadurch nur zu einer geringen Umsatzverteilung in der Höhe von ca. 0,4 – 0,5 Mio. € kommen wird, weshalb keine Betriebsschließungen und keine Beeinträchtigungen der Versorgungsqualität zu erwarten sind. Auch eine Beeinträchtigung der Nahversorgungssituation auf die wohnortnahe Versorgung ist durch die Erweiterung nicht zu erwarten.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass mit dem Vorhaben keine Überschreitung der im teilregionalen Versorgungszentrum Pischelsdorf höchstzulässigen Verkaufsfläche von 2.000 m² geplant ist, sondern lediglich eine Erweiterung des Lebensmittelangebotes (für Getränkehandel) von 800 m² auf 1.200 m².

Die örtliche Lage in der Nähe zum Zentrum von Pischelsdorf, getrennt durch die Bundesstraße, ist als in die Siedlungsstruktur integriert zu betrachten. Die Marktgemeinde Pischelsdorf hat als zentraler Ort „teilregionales Versorgungszentrum“, als Zentrum der Kleinregion Kulmland eine regionale Versorgungsfunktion, die auf Grund der Entfernung und der Siedlungsstruktur in den Einzugsbereichen nicht in unmittelbarer Konkurrenz zu den benachbarten regionalen Zentren Hartberg, Gleisdorf und Weiz steht. Die nächstgelegenen teilregionalen Versorgungszentren im Bezirk Weiz sind Sinabelkirchen und St. Ruprecht an der Raab, im Bezirk Hartberg Kaindorf und Stubenberg. Auf Grund des kleinräumlichen Einzugsbereiches dieser teilregionalen Versorgungszentren ist ebenfalls mit keiner Beeinträchtigung zu rechnen. Es kommt daher durch das geplante Vorhaben zu keiner Änderung der zentralörtlichen Struktur im Einflussbereich der Zone 2 oder darüber hinaus, vielmehr wird die Nahversorgungsfunktion von Pischelsdorf und Funktion als teilregionales Versorgungszentrum, wenn auch nur geringfügig, verbessert.

Aus dem vorgelegten Antrag der Marktgemeinde Pischelsdorf zur Erweiterung des bestehenden Sparmarktes zu einem Einkaufszentrum 1 mit 1.200 m² Verkaufsfläche für Lebensmittel und einer Gesamtverkaufsfläche von 2.000 m² wird auf Grund des Antrags und den darin enthaltenen fachlichen Begründungen festgestellt, dass die Voraussetzungen nach § 31 Abs. 8 Z. 1 erfüllt werden, da die Funktionsfähigkeit zentraler Orte und deren angestrebte Siedlungsstruktur nicht beeinträchtigt wird und nach Z. 2 die Einordnung von Teilräumen in die Entwicklung des Gesamttraumes durch das Vorhaben nicht negativ beeinflusst wird. Für die geplante Erweiterung ist ein genügend großer Einzugsbereich gegeben und die Sicherung der Nahversorgung wird geringfügig verbessert.

Prüfung zur strategischen Umweltprüfung und erhebliche Umweltauswirkungen:

Für den obligatorischen Anwendungsbereich der SUP-Durchführung ist zu überprüfen, ob die Standortverordnung ein Projekt gemäß Anhang 1 des UVP-G 2000 ist, dh. ob eine Umwelt-verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Unter Z. 19 dieses Anhanges 1 ist angeführt, dass eine UVP im vereinfachten Verfahren für Einkaufszentren mit einer Flächeninanspruchnahme von mind. 10 ha oder mind. 1.000 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge durchzuführen ist. Die geplante EZ 1-Standortverordnung in Pischelsdorf umfasst eine Fläche von ca. 1,15 ha, nach dem Steiermärkischen Baugesetz wären für 2.000 m² Verkaufsfläche 40 Stellplätze erforderlich, geplant sind nach den Projektunterlagen (inkl. Parkplatz für Mitarbeiter) mit 126 Stellplätzen etwa das Dreifache. Nachdem beide Werte deutlich unter den angeführten Schwellwerten liegen, auch unter den halbierten Schwellwerten für Einkaufszentren in schutzwürdigen

Gebieten, ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung und demnach auch kein Umweltbericht im Raumordnungsverfahren erforderlich.

Als nächstes ist auf Basis der Umwelterheblichkeit zu prüfen, ob die Planung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat. Beurteilungsgrundlage dafür ist der Leitfaden der FA1B vom Juni 2006 mit den dort unter 6.1 angeführten Ausschlusskriterien:

- Die Erlassung einer Einkaufszentren-Standortverordnung kann nicht als „geringfügige Änderung von örtlichen Entwicklungskonzepten oder Flächenwidmungsplänen“ betrachtet werden, weshalb dieses Kriterium nicht zutrifft.
- Da die betroffene Fläche größer als 3.000 m² ist trifft das Ausschlusskriterium „Nutzung kleiner Gebiete“ nicht zu.
- Nachdem es sich um eine Landesverordnung handelt, die nicht im Rahmen eines regionalen Entwicklungsprogramms oder Sachprogramms bereits einer Umweltprüfung unterzogen wurde, trifft dieses Ausschlusskriterium „Umweltprüfung bereits auf höherer Ebene durchgeführt“ ebenfalls nicht zu.
- Die betreffende Fläche ist im Flächenwidmungsplan als Kerngebiet ausgewiesen. Darin kann ein Einkaufszentrum 1 oder 2 mit 2.000 m² Verkaufsfläche errichtet werden. Durch die Erhöhung der Verkaufsfläche für Lebensmittel mit Getränkehandel von 800 auf 1.200 m² wird davon „die Eigenart und der Charakter des Gebietes nicht geändert“, weshalb dieses Ausschlusskriterium zutrifft.
- Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass durch die geplante Erweiterung auch „keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind“, was jedoch erst durch das Gutachten des betreffenden Amtssachverständigen bei der Beurteilung der Voraussetzungen nach § 31 Abs. 8 Z. 3 und 6 StROG endgültig zu beurteilen ist.

Damit sind für die Umwelterheblichkeitsprüfung Ausschlusskriterien vorliegend, weshalb aus raumordnungsfachlicher Sicht auch keine Durchführung einer Umweltprüfung erforderlich ist.

b) Verkehrstechnischer Bereich:

Aus verkehrlicher Sicht wird zusammenfassend ausgeführt, dass abgesehen von den Sichteinschränkungen im Bereich der Ausfahrt in die Landesstraße Nr. 394, welche allerdings vorhabensgemäß nicht für den LKW-Verkehr verwendet werden wird, von einer geeigneten Verkehrserschließung der Einkaufszentrumsfläche gesprochen werden kann. Dies auch, da auf der Grundlage der Ergebnisse der Untersuchung der Leistungsfähigkeit der Zufahrten zum Areal des Spar-Marktes, unter Berücksichtigung des nach der Erweiterung erwarteten Verkehrsaufkommens, von keinen Verkehrsüberlastungen ausgegangen werden muss.

Aufgrund der vergleichsweise geringen Größe und der lediglich kleinregionalen Bedeutung des um einen Getränkemarkt erweiterten Einkaufszentrums, wird auch hinkünftig nicht mit einer großräumigen Überlastung der Verkehrsinfrastruktur durch den Betrieb des Einkaufszentrums gerechnet.

Die Bedienungsqualität durch den öffentlichen Personennahverkehr kann mit mehr als 200 fahrplanmäßigen wöchentlichen Linienbusverbindungen entlang der Landesstraße Nr. B 54, Wechsel Straße als regionale Hauptverkehrsachse, als gut eingestuft werden. Hinzu kommt auch die gute fußläufige Erreichbarkeit des Einkaufszentrums aufgrund der zentrumsnahen Lage.

Insgesamt gesehen wird durch das Vorhaben mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrsablaufes in diesem Bereich gerechnet und ist auch im Hinblick auf die Anlieferung eine geeignete Verkehrserschließung des beantragten EKZ-Standortes in Pischelsdorf gegeben.

c) Lufttechnischer Bereich:

Der immissionstechnische Sachverständige hält hinsichtlich der Standortvoraussetzungen bezüglich der Vorbelastung mit Luftschadstoffen fest, dass das Gemeindegebiet von Pischelsdorf mit der IG-L-Maßnahmen-Verordnung 2008, LGBI. NR. 96/2007, als belastetes Gebiet für den Schadstoff PM 10 (Feinstaub) ausgewiesen wurde. Für Projekte, die in diesen belasteten Gebieten durchgeführt werden sollen und die Schadstoffemissionen verursachen, gelten strenge Beurteilungsmaßstäbe für die Projektgenehmigungsverfahren (Unterschreitung der Irrelevanzgrenzen nach dem Schwellenwertkonzept).

Wenn in einem Gebiet Grenzwertüberschreitungen auftreten, so erhöhen zusätzliche Emissionen die Wahrscheinlichkeit des Überschreitens von Grenzwerten. Um in diesen Gebieten aber dennoch Maßnahmen durchführen und Projekte umsetzen zu können, wurde das Irrelevanzkriterium aufgestellt und in § 20 Abs. 3 Zif. 1 IG-L 1997 i.d.g.F. umgesetzt.

Es besagt, dass Immissionszusatzbelastungen unter der Geringfügigkeitsschwelle, das sind für Kurzzeitmittelwerte (bis 95%-Perzentile) 3% des Grenzwertes und für Langzeitmittelwerte 1% des Grenzwertes toleriert werden können.

Als wesentliche Quelle an Luftschadstoffemissionen ist der Verkehr zu nennen. Aus der derzeit bestehenden Anlage sind täglich 800 PKW-Zu- und Abfahrten (1600 Fahrbewegungen) zu erwarten. Dazu kommen im Bestand wöchentlich 9 Anlieferungen mit LKWs (16 Fahrbewegungen).

Im Zuge des Ausbaus kommen 50 Mitarbeiterstellplätze mit täglich jeweils einer Zu- und Abfahrt dazu.

Eine überschlägige Abschätzung der Zusatzbelastung durch den vermehrten Verkehr wurde durch Ermittlung der Zusatzemissionen durch Emissionsfaktoren für Parkplätze und der Ausbreitung der Schadstoffe durchgeführt.

Die Ermittlung der Immissionszusatzbelastungen an der Grundstücksgrenze erfolgte mit Hilfe der Immissionsdatenbank ADAS zur Bewertung kleiner Quellen. Für die Simulationen der Schadstoffausbreitung mit und ohne Gebäudeeinfluss wurde das Lagrange'schen Partikelmodell GRAL unter Berücksichtigung der lokalen Meteorologie verwendet.

Diese ergibt, dass die durch die Erweiterung der Stellflächen und den damit verbundenen zusätzlichen Verkehr die projektbedingten zusätzlichen Immissionen bereits an der Grundstücksgrenze als irrelevant im Sinne beschriebenen Schwellenwertkonzeptes sind.

Damit sind aus der Sicht der Luftreinhalte die Vorgaben von § 31 Abs. 8 Z. 3 und 6 als erfüllt anzusehen.

d) Lärmtechnischer Bereich

Aus schalltechnischer Sicht wird festgehalten, dass an den Grundgrenzen des Grundstückes die Planungsrichte gemäß ÖNORM S5021 in Verbindung mit der ÖAL-Richtlinie Nr. 28 einzuhalten sind. Im gegenständlichen Fall ist daher an der Grundgrenze des zu bebauenden Grundstückes ein Richtwert von 65 dB tags und 55 dB nachts einzuhalten. Ergänzend sind die Auswirkungen des induzierten (vom Projekt hervorgerufenen) Verkehrs zu berücksichtigen.

Hinsichtlich des induzierten Verkehrs ist festzuhalten, dass aufgrund der zu erwartenden geringen Anzahl an Fahrbewegungen und aufgrund der Lage der Verkehrsstrecken in Bezug auf die Nachbarschaft eine Auswirkung auf den energieäquivalenten Dauerschallpegel nicht zu erwarten ist. Auf Basis der dem Stand der Technik entsprechenden Rechenregeln ist aufgrund der geringen Anzahl der Fahrbewegungen kein relevanter energieäquivalenter Dauerschallpegel ableitbar; allenfalls können die durch den Verkehr hervorgerufenen Schallpegelspitzen als Beurteilungskriterium relevant werden; für Schallpegelspitzen ist aber in einem raumordnungsrechtlichen Verfahren kein Richtwert auf Basis von Normen und Richtlinien ableitbar. Aus gutachterlicher Sicht ist aber ergänzend festzuhalten, dass in einem Abstand von 7,5 m von der Schallquelle der Schalldruckpegel bereits um 25 dB abgenommen hat. Betrachtet man die gegebene örtliche Situation, so zeigt sich, dass dieser Abstand zu den Nachbarschaftsobjekten jedenfalls eingehalten werden kann. Legt man einen Schalleistungspegel von 100 dB für eine LKW-Fahrbewegung zugrunde (ungünstigste Situation, da PKW-Fahrbewegungen deutlich geringere Schalleistungspegel aufweisen) so ergibt sich ein Schalldruckpegel von 75 dB am Immissionsort. Dieser Wert überschreitet einen allenfalls gemäß ÖAL-Richtlinie Nr. 3 (alt) von 75 dB für „Allgemeines Wohngebiet“ nicht.

Aus dem Bereich der Grundstücknutzung durch die Errichtung eines EKZ lassen sich auch keine relevanten Immissionen ableiten; dies aufgrund der Tatsache, dass der Schalldruckpegel bei Betrachtung einer Punktschallquelle (für das EKZ im Zentrum ihres Wirkens eingesetzt) um 25 dB in 7,5m Entfernung abnimmt. Es kann daher abgeleitet werden, dass bereits in diesem Abstand die Planungsrichtwerte für „Allgemeines Wohngebiet“ und „Reines Wohngebiet“ eingehalten werden können.

Zusammenfassend ist aus gutachterlicher Sicht festzustellen, dass im gegenständlichen Fall durch die Errichtung eines EKZ aufgrund der örtlichen Situation und der im ungünstigsten Fall zu erwartenden spezifischen Schallimmissionen eine aus schalltechnischer Sicht unzumutbare Belästigung der Nachbarschaft aufgrund der Einhaltung der relevanten Richtwerte für die Raumplanung (ÖNORM S 5021) nicht zu erwarten ist.

e) Humanmedizinischer Bereich:

Aufbauend auf die sachverständigen Feststellungen wurde das medizinische Gutachten erstellt. Aus humanmedizinischer Sicht kann daher ausgesagt werden, dass unzumutbare Belästigungen für die Anrainer nicht zu erwarten sind.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Keine

II. Besonderer Teil

Verordnungsspezifischer Teil:

Die ggst. Einzelstandortverordnung besteht aus dem Verordnungstext und der Anlage, welche einen integrierenden Bestand bildet und die Fläche darstellt, auf welche sich die gegenständliche Verordnung bezieht.

Zu §1:

§ 1 definiert mit dem Flächenausmaß in Quadratmetern, den angeführten Grundstücksnummern und der planlichen Darstellung in der Anlage, die Flächenfestlegung für das Einkaufszentrenbaugebiet.

Zu § 2:

Die maximal zulässige Größe des Einkaufszentrums 1 wird mit der maximal zulässigen Verkaufsfläche und der davon für das Lebensmittelangebot zur Verfügung stehenden Verkaufsfläche festgelegt. Der Begriff der Verkaufsfläche ist in § 2 Z. 36 StROG 2010 definiert.

Zu § 3:

Hiermit soll klargestellt werden, dass die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Einkaufszentrum 1 jedenfalls zu erfolgen hat und kein Entfall begründet ist, da es sich nicht um ein bereits vollkommen abgeschlossen bebautes Gebiet handelt.

Zu § 4:

Die ggst. Einzelstandortverordnung wird nach Beschluss durch die Landesregierung im Landesgesetzblatt kundgemacht.